



**Baden-Württemberg**  
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

**Eckpunktepapier für den Unterrichtsbetrieb an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und Schulkindergärten im Schuljahr 2021/2022**

Inhalt:

1. Ausgangslage
2. Unterricht im Schuljahr 2021/2022
  - Unterricht in der Präsenz
  - Gruppenbildung
  - Übergabe Schuljahr 2020/2021 zum Schuljahr 2021/2022
  - Ankommen
  - Lernstände ermitteln
  - Lernrückstände aufholen
  - Bildungspläne
  - Übergänge
  - Arbeit im Netzwerk der Hilfen
  - Schülerbeförderung
3. Schulkindergärten
4. Mobile sonderpädagogische Angebote (Frühförderung, Sonderpädagogischer Dienst, Überprüfungsverfahren)
5. Leistungsfeststellung
6. Abschlussprüfungen
7. Sportunterricht
8. Musikunterricht
9. Umsetzung des Ganztags
10. Außerunterrichtliche und sonstige Veranstaltungen an den Schulen / Begegnungsmaßnahmen
11. Maßnahmen der beruflichen Orientierung - Praxiserfahrungen
12. Ergänzende Hinweise für SBBZ mit den entsprechenden Bildungsgängen: Abschlussprüfungen

## 1. Ausgangslage

In ihrem Beschluss vom 10. Juni 2021 zum schulischen Regelbetrieb im Schuljahr 2021/2022 geht die Kultusministerkonferenz (KMK) davon aus, dass der Schulbetrieb im neuen Schuljahr aufgrund der Impfungen sicherer werden wird. Sie hebt die Bedeutung des Präsenzunterrichts hervor und unterstreicht, dass sich die KMK darin einig sei, dass alle Schulen mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 dauerhaft in allen Schulfächern und Unterrichtsstunden im Regelbetrieb besucht werden sollen. Unterricht soll ohne Einschränkungen erteilt werden, wobei jedoch die je nach Infektionsgeschehen geltenden Infektions- und Hygienemaßnahmen zu beachten sind. Im Hinblick auf die Förderung des sozialen Miteinanders sollen entsprechende schulische und außerschulische Angebote grundsätzlich wieder in vollem Umfang ermöglicht werden. Die KMK erkennt an, dass Schülerinnen und Schüler, die im nächsten Schuljahr einen Schulabschluss ablegen, durch die Schulschließungen und Unterrichtseinschränkungen besonders betroffen sind. Die Schülerinnen und Schüler werden auch im Schuljahr 2021/2022 unter fairen Bedingungen ihre Abschlussprüfungen ablegen können.

Die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) stehen dabei vor der Herausforderung, Schülerinnen und Schülern ein Bildungsangebot zu machen, die für ihre Teilhabe an Bildung besondere Rahmenbedingungen, klare Strukturierungen und die Unterstützung durch Erwachsene zwingend benötigen. Die unterstützenden Systeme (z.B. familienentlastende Dienste, therapeutische Maßnahmen, Jugendhilfe) standen pandemiebedingt zeitweise nicht mehr zur Verfügung. Die Kinder und ihre Familien wurden dadurch teilweise vor große soziale und psychosoziale Herausforderungen gestellt. Darüber hinaus sind Bildungsbiographien von jungen Menschen mit Behinderung häufig auch von Wechseln der Lernorte gekennzeichnet. Gerade in der Phase der Pandemie stellen diese Wechsel die Schülerinnen und Schüler, die Lehrkräfte aber auch die Familien vor besondere Herausforderungen. Diese gilt es im kommenden Schuljahr in besonderer Weise in den Blick zu nehmen.

## 2. Unterricht im Schuljahr 2021/2022

- **Unterricht in der Präsenz**

Wir alle hoffen auf durchgängigen Unterricht im Regelbetrieb in Präsenzform, auch wenn wir nicht mit Sicherheit sagen können, ob wieder Einschränkungen aufgrund der Entwicklung des Pandemiegeschehens notwendig werden.

- **Gruppenbildung**

Die Bildung klassen-, jahrgangs- und schulübergreifender Angebote (regulärer Unterricht und außerunterrichtliche Angebote) ist wieder möglich.

- **Übergabe Schuljahr 2020/2021 zum Schuljahr 2021/2022**

Bei der Übergabe der Klassen bzw. Lerngruppen zum Schuljahreswechsel informiert die abgebende Lehrkraft der Klasse bzw. eines Faches die aufnehmende Lehrkraft zum Lernstand der einzelnen Schülerin/des einzelnen Schülers, so dass die aufnehmende Lehrkraft im neuen Schuljahr daran anknüpfen kann.

Um sicherzustellen, dass im Schuljahr 2020/2021 durch die Schulschließungen ggf. nicht oder unvollständig behandelte Inhalte und Kompetenzen des Bildungsplans bei der Unterrichtsgestaltung im kommenden Schuljahr angemessen berücksichtigt werden können, ist eine verlässliche schriftliche Dokumentation der Übergabe nötig, die den Schulleitungen vorgelegt wird. Die Schulen stellen in geeigneter Weise sicher, dass für jede Klasse bzw. Lerngruppe bis zum Schuljahresanfang fach- und förderschwerpunktspezifische Informationen vorliegen, welche Bildungsplaninhalte im Schuljahr 2020/2021 nicht vertieft behandelt werden konnten.

- **Ankommen**

Im neuen Schuljahr geht es zunächst einmal darum, allen Schülerinnen und Schülern ein möglichst gutes Ankommen in der Schule zu ermöglichen. Der fehlende Präsenzunterricht hat dazu geführt, dass Schule als sozialer Lernraum teilweise verloren ging. Bei der Gestaltung des Unterrichts ist deshalb von besonderer Bedeutung, die Schülerinnen und Schüler behutsam und entwicklungs- bzw. altersangemessen wieder an die Anforderungen des Schulalltags heranzuführen. Dabei sollten den sozial-emotionalen Herausforderungen mindestens genauso viel Bedeutung beigemessen werden wie der Förderung fachlicher Kompetenzen.

Daher ist besonders in den ersten Wochen wichtig, das soziale Miteinander durch unterrichtliche und außerunterrichtliche Angebote zu fördern. Dies umfasst z. B. Wandertage, erlebnispädagogische Tage sowie eintägige Ausflüge.

- **Lernstände ermitteln**

In den ersten Schulwochen sollen Lehrkräfte den individuellen Lern- und Ent-

wicklungsstand ihrer Schülerinnen und Schüler erheben und den pandemiebedingten Förderbedarf identifizieren. Im Grundsatz erfolgt dies bei SBBZ im Rahmen der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung (ILEB) und mit dem der Schule zur Verfügung stehendem Instrumentarium. Das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW) stellt den Lehrkräften dafür diagnostische Verfahren für die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch zur Unterstützung zur Verfügung.

Diese Angebote können Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren - dort wo individuell einsetzbar - nutzen, und die Ergebnisse im Prozess der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung berücksichtigen.

- **Lernrückstände aufholen**

Das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) stellt dafür ausgewählte Instrumente, Lernmaterialien und Qualifizierungsmaßnahmen zur Verfügung.

Zu Beginn des Schuljahres 2021/2022 startet gleichzeitig das auf zwei Jahre angelegte Förderprogramm „Lernen mit Rückenwind“. Damit kann im Rahmen schulintern entwickelter Förderkonzepte eine langfristige und kontinuierliche Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler zum Aufholen pandemiebedingter Lernrückstände umgesetzt werden.

Welche Schülerinnen und Schüler dabei partizipieren dürfen, entscheiden die Lehrkräfte und die Schulleitungen. Dazu erhalten Sie eine Orientierungshilfe, die noch kommuniziert wird. Ziel ist, die fachlichen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler ausgehend vom diagnostizierten Lernstand mit spezifischen Förderangeboten zu stärken. Besonders im Fokus steht bei den SBBZ neben der Förderung basaler Kompetenzen, für die den Schulen geeignete Lernmaterialien zur Verfügung gestellt werden, auch die Förderung der spezifischen sonderpädagogischen Bildungsinhalte.

Neben einer Schwerpunktsetzung auf die Klassenstufen, in denen Schulwegentscheidungen bevorstehen (Klassen 4, 9, 10 und die Jahrgangsstufen), sollen auch die sogenannten Risikoschülerinnen und -schüler in allen weiteren Klassenstufen in angemessener Weise berücksichtigt werden. In Bezug auf die SBBZ liegt der Fokus darüber hinaus auch auf Schülerinnen und Schülern, bei denen es z.B. im Rahmen einer geplanten Rückschulung/Aufhebung des

Anspruchs einen Anschluss vorzubereiten gilt.

- **Bildungspläne**

Der Stundenplan der Klassen bzw. Lerngruppen wird im Schuljahr 2021/2022 auf Basis der regulären Stundentafel erstellt.

Für die Gestaltung der Stundenpläne können die Möglichkeiten der Stundentafel-Öffnungsverordnung genutzt werden. Diese Verordnung gestattet bereits aktuell

- nach Stundentafel vorgesehene Unterrichtsstunden in einzelnen Fächern um ein Jahr vorzuziehen oder um ein Jahr zu verschieben,
- die Zahl der nach Stundentafel vorgesehenen Unterrichtsstunden in einem Fach zu erhöhen, wenn sie in einem anderen Fach entsprechend verringert werden.

Hierbei müssen allerdings die Lehrplaninhalte immer in den Folgejahren nachgeholt werden, es sind also lediglich Verschiebungen erlaubt. Nach den Vorgaben der Verordnung können Lehrplanziele nicht von Klassenstufen verschoben werden, in denen ein Bildungsabschluss möglich ist.

Für das Schuljahr 2021/2022 werden diese Flexibilisierungsmöglichkeiten erweitert:

Auch für die Klassenstufen 9 und 10 der Bildungsgänge Haupt-/Werkrealschule sowie Realschule gelten die genannten Möglichkeiten der Stundentafel-Öffnungsverordnung .

Dies ermöglicht z.B. Verschiebungen von Nebenfächern hin zu Kernfächer/Prüfungsfächern, um dort Lücken zu schließen.

Die Möglichkeiten der Stundentafel-Öffnungsverordnung werden darüber hinaus für alle Klassenstufen der Bildungsgänge HS/WRS und RS in den Klassenstufen 5 bis 10 dahingehend erweitert, dass Verschiebungen zugunsten der Prüfungsfächer (Mathematik, Deutsch, Englisch, ggfs. Wahlpflichtfach) nicht in einem späteren Schuljahr kompensiert werden müssen. Dabei darf aber kein Fach komplett entfallen.

Diese Erweiterung gilt nicht für den Bildungsgang allgemein bildenden Gymnasien.

Es empfiehlt sich, die Stoffverteilungspläne bzw. Jahrespläne innerhalb einer Klassenstufe abzustimmen, so dass alle Klassen nach den jeweils selben Plänen unterrichtet werden.

- **Übergänge**

Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung bzw. einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, Bildung und Beratung sind Übergänge von einer Schulart /Schule zur anderen häufig mit besonderen Herausforderungen verbunden. Diese werden durch die Pandemie ggf. noch verstärkt. Von daher gilt es gerade für diese Schülergruppe im kommenden Schuljahr Übergänge mit allen Beteiligten frühzeitig, transparent und umfassend vorzubereiten.

- **Arbeit im Netzwerk der Hilfen**

Schülerinnen und Schüler sind häufig in unterstützende Systeme (z.B. familienentlastende Dienste, therapeutische Maßnahmen, Jugendhilfe) eingebunden. Diese Unterstützungssysteme sind in Einzelfällen bei der Wiederaufnahme des Unterrichts nach den Sommerferien eng zu beteiligen. Gerade bei jungen Menschen, denen es schwerfällt das Lernen in einer sozialen Gruppe wieder aufzunehmen, kann die Beteiligung von Partnern im Netzwerk der Hilfen bzw. Absprachen mit diesen dazu beitragen, die Schuljahresanfangsphase zu entlasten.

- **Schülerbeförderung**

Die Schülerbeförderung (freigestellter Schülerverkehr) an SBBZ und Schulkindergärten folgt im Grundsatz den Vorgaben zur Unterrichtsorganisation und den Hygienevorgaben.

Aufbauend auf den Erfahrungen des laufenden Schuljahres sollten mit dem Träger der Schülerbeförderung frühzeitig und vorab Verfahrensprozesse besprochen werden, damit Umstellungen in der Beförderungsorganisation leichter zu bewältigen sind. Da solche Umstellungen für Schulleitungen, Träger der Schülerbeförderung und Unternehmen immer wieder mit großen Herausforderungen verbunden sind, wird empfohlen, diese bereits im Vorfeld in den Grundzügen miteinander zu planen. Ggf. sind die Staatlichen Schulämter zu beteiligen.

### **3. Schulkindergärten**

Grundsätzlich gilt, dass der Betrieb des Schulkindergartens - analog zum Betrieb der Schulen mit entsprechendem Förderschwerpunkt - umgesetzt wird. Leitungen des Schulkindergartens sprechen sich diesbezüglich mit der Leitung des für sie zuständigen SBBZ ab.

### **4. Mobile sonderpädagogische Angebote (Frühförderung, Sonderpädagogischer Dienst, Überprüfungsverfahren)**

Die Durchführung der mobilen sonderpädagogischen Angebote orientiert sich an den Regelungen für die Durchführung des Unterrichts an den SBBZ. Die geltenden Hygienehinweise für die Schulen sowie die Hinweise zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen werden analog angewendet.

Für Präsenzangebote in Räumen des SBBZ ist eine Abstimmung des Konzepts (Hygiene, Personal, Angebotsstruktur) und die Nutzung der Räume mit der Schulleitung erforderlich. Werden Räumlichkeiten außerhalb des eigenen SBBZ genutzt, ist eine Abstimmung mit den jeweiligen Partnern erforderlich.

Angebote der Frühförderung in Kindertageseinrichtungen sind in Abstimmung mit der Leitung der Kindertageseinrichtung und dessen Träger möglich. Die für die Kindertageseinrichtungen geltenden Hygienehinweise sind zu beachten.

Bei der Hausfrühförderung sind die aktuell geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen zu beachten und vorab mit den Eltern abzustimmen.

An Präsenzmaßnahmen im Rahmen der mobilen sonderpädagogischen Angebote können nur Kinder und Jugendliche teilnehmen, die auch am Präsenzangebot der Kindertageseinrichtung bzw. der Schule teilnehmen können.

### **5. Leistungsfeststellung**

Bei SBBZ mit den Bildungsgängen der allgemeinen Schulen erfolgt die Leistungsmessung grundsätzlich nach der für den entsprechenden Bildungsgang gültigen Notenbildungsverordnung sowie der Leistungsbeurteilungsverordnung. Im Bereich der SBBZ mit den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung sind hierbei die Sonder- und Übergangsbestimmungen zu beachten.

Wird die Erbringung einer oder mehrerer einer Klassenarbeit gleichwertiger Leis-

tungsfeststellungen (GFS) in einem bestimmten Zeitraum vorgeschrieben, besteht zur Erbringung dieser Leistungen im Schuljahr 2021/2022 keine Pflicht. Schülerinnen und Schüler, die eine solche Leistung erbringen wollen, ist hierzu Gelegenheit zu geben.

## **6. Abschlussprüfungen**

Die Ausführungen gelten für SBBZ mit den Bildungsgängen der allgemeinen Schulen analog. Spezifische Hinweise für einzelne Förderschwerpunkte erfolgen - sofern notwendig - gesondert. Auf die Hinweise zu den Abschlussprüfungen unter Punkt 14 wird verwiesen.

## **7. Sportunterricht**

Der Unterricht im Fach Sport soll im kommenden Schuljahr wieder nach Kontingenzstundentafel unterrichtet werden. Abhängig von der Entwicklung des Pandemiegeschehens sind aber auch wieder Einschränkungen hinsichtlich der Art der Sportausübung denkbar.

Weiterhin besteht während des fachpraktischen Sportunterrichts keine Maskenpflicht. Diese Regelungen gelten auch für außerunterrichtliche Sportangebote.

## **8. Musikunterricht**

Für das Singen und das Musizieren mit Blasinstrumenten gelten die bekannten und in der CoronaVO Schule enthaltenen gesonderten Hygieneauflagen. Soweit die Witterung dies zulässt, sollen Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten möglichst im Freien stattfinden. Sofern eine Maskenpflicht verordnet ist, gilt diese nicht für das Singen und das Musizieren mit Blasinstrumenten. Diese Regelungen gelten auch für außerunterrichtliche Angebote.

## **9. Umsetzung des Ganztags**

Soweit Schülerinnen und Schüler in der Präsenz unterrichtet werden, ist für sie der Ganztagsbetrieb unter Teilnahme der außerschulischen Partner zulässig.

Spezifische Hinweise für einzelne Förderschwerpunkte erfolgen - sofern notwendig - gesondert.

## **10. Außerunterrichtliche und sonstige Veranstaltungen an den Schulen / Begegnungsmaßnahmen**

Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen wie Schullandheimaufenthalte oder Studienreisen im Inland sind wieder zulässig. Mehrtägige Reisen ins Ausland und Schüleraustauschmaßnahmen sind hingegen weiterhin untersagt.

Bei der Buchung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen ist zu beachten, dass im Fall der Stornierung entstehende Kosten nicht vom Land übernommen werden. Erziehungsberechtigte und volljährige Schülerinnen und Schüler sind darauf vor der Buchung schriftlich hinzuweisen.

Schulveranstaltungen, sind durch die Wahl geeigneter Räumlichkeiten und entsprechender Formate so zu gestalten, dass sie den Regelungen der Corona-Verordnung für Veranstaltungen genügen. Dies betrifft beispielsweise die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in Klasse 5 (unter Beteiligung der Eltern), Informationsveranstaltungen für den Übergang von der Grundschule in die weiterführenden Schulen oder zur Schullaufbahnentscheidung sowie Veranstaltungen gemäß der Verwaltungsvorschrift Berufliche Orientierung.

Über die aktuell geltenden rechtlichen Regeln für die Durchführung von Veranstaltungen haben wir Sie bereits mit einer Übersicht informiert. Sollten in der CoronVO die Regeln für die Durchführung von Veranstaltungen geändert werden, erhalten Sie eine Aktualisierung dieser Übersicht.

Die Durchführung von Begegnungsmaßnahmen ist gebunden an die Vorgaben zum Unterricht allgemein sowie an die Vorgaben zu außerunterrichtlichen Veranstaltungen, wenn die Begegnungsmaßnahme mehrtägig geplant ist.

## **11. Maßnahmen der beruflichen Orientierung - Praxiserfahrungen**

Praktika im Rahmen der beruflichen Orientierung sind ebenso wie Sozialpraktika weiterhin möglich.

## **12. Ergänzende Hinweise für SBBZ mit den entsprechenden Bildungsgängen**

Insgesamt ist die Rückkehr zu den in den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Regelprüfungsverfahren beabsichtigt. Weitere konkrete Regelungen und mögliche Abweichungen von den genannten Verordnungen

gen werden in Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung des Pandemiegeschehens sowie weiterer zu erwartender Vereinbarungen auf der Ebene der Kultusministerkonferenz in der Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung geregelt.

Es gelten aber folgende Besonderheiten:

- **Projektarbeit (Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen und Gemeinschaftsschulen)**

Die Projektarbeit wird, wie in den Prüfungsordnungen und der Notenbildungsverordnung festgelegt, durchgeführt. Der für die Durchführung der Projektarbeit in der Schule vorgesehene Mindestumfang von mindestens 16 Unterrichtsstunden wird für das Schuljahr 2021/2022 wieder auf 12 Unterrichtsstunden reduziert. Gegen Ende des Schuljahres 2021/2022 werden wir die Erfahrungen aus der Projektarbeit an den drei betreffenden Schular-ten evaluieren.

- **Hauptschulabschlussprüfung, Werkrealschulabschlussprüfung, Realschulabschlussprüfung**

Für die schriftlichen Abschlussprüfungen werden in allen Prüfungsfächern zusätzliche Prüfungsaufgaben zur Vorauswahl durch die Lehrkraft vorgelegt. So soll eine bessere Passung des Unterrichts im Schuljahr 2020/2021 und 2021/2022 zu den von den Schülerinnen und Schülern zu bearbeitenden Prüfungsaufgaben erreicht werden. Fachspezifische Informationen zu den Wahlmöglichkeiten der Lehrkräfte werden über die Ausführungsbestimmungen rechtzeitig zum neuen Schuljahr kommuniziert.

Bei allen schriftlichen Prüfungen sind weiterhin Wahlmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler vorgesehen.

Für die Wahlpflichtfächer Alltagskultur, Ernährung, Soziales (AES) sowie Technik im Rahmen der Werkrealschulabschlussprüfung und Realschulabschlussprüfung wird es thematische Schwerpunktsetzungen geben, die über die Ausführungsbestimmungen rechtzeitig zum neuen Schuljahr kommuniziert werden.

Der Bildungsplan, die Ausführungsbestimmungen und die bereits bekannten Musteraufgaben bilden für den Prüfungsjahrgang 2021/2022 eine verlässliche Orientierung für den Unterricht und die Prüfung.

- **Abiturprüfungen**

Für die schriftliche Abiturprüfung werden in allen Prüfungsfächern zusätzliche Prüfungsaufgaben zur Vorauswahl durch die Lehrkraft vorgelegt. So soll eine bessere Passung des Unterrichts im Schuljahr 2020/2021 und 2021/2022 zu den von den Schülerinnen und Schülern zu bearbeitenden Prüfungsaufgaben erreicht werden. Die Anzahl, Art und Struktur der den Schülerinnen und Schülern vorgelegten Aufgaben in den einzelnen Fächern bleiben dabei vollständig erhalten. Fachspezifische Informationen zur konkreten Ausgestaltung der Lehrerwahl, die der des Abiturjahrgangs 2021 entspricht, werden wir Ihnen zeitnah zur Verfügung stellen.

Der Bildungsplan, die Abiturerlasse und die Prüfungsformate bleiben weiterhin die verlässlichen Eckpunkte für den Unterricht und die Prüfung.